

## **Antrag**

**der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen verbessern**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die deutsche Aktiengesellschaft ist ein Erfolgsmodell. Dieses gesellschaftsrechtliche Erfolgsmodell gilt es zu erhalten, jedoch gleichzeitig an die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Die Geschichte des Aktienrechts ist dabei eine Geschichte seiner Reformen, wobei die Reformbestrebungen der letzten Jahre vor allem durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG), das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) sowie das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) geprägt waren.

Mit diesen Gesetzesänderungen wurde ein sorgfältiger Ausgleich zwischen den Interessen der Aktiengesellschaft, den Aktionären und Dritten angestrebt. Dieses Ziel muss auch weiterhin verfolgt werden.

Neben dem Aktiengesetz bildet der 2002 verabschiedete und regelmäßig aktualisierte Corporate Governance Kodex einen guten Rahmen, um das Vertrauen in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu stärken. Der Kodex enthält von den Unternehmen freiwillig einzuhaltende Empfehlungen für eine bessere Unternehmensleitung und -überwachung. Nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG) müssen sich Unternehmen zur Einhaltung bzw. Nichteinhaltung dieser Empfehlungen in einer Entsprechenserklärung

äußern. Zum Ende der Hauptversammlungssaison 2008 werden im DAX 30 durchschnittlich 95,6 Prozent aller mittlerweile 80 Soll-Empfehlungen befolgt. Nur fünf Empfehlungen bleiben im DAX unterhalb der 90-Prozent-Zustimmungsquote. Von den Kann- und Sollte-Anregungen werden im DAX durchschnittlich 78,9 Prozent befolgt.

Die ständige Weiterentwicklung und Aktualisierung des Corporate Governance Kodexes zeigt, dass die deutsche Wirtschaft bestrebt ist, ihre Entscheidungen transparent und verständlich zu gestalten. Die Freiwilligkeit sollte im Grundsatz bewahrt werden.

Ein weiterer Ausgleich der Interessen von Unternehmen, Aktionären und Dritten ist durch folgende Regelungen zu verwirklichen:

#### 1. Begrenzung der Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person

Der Aufsichtsrat hat die Personalhoheit über den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählt die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Überwachung und die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes, die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand und die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.

Unter Berücksichtigung des Konzernprivilegs darf eine Person maximal bis zu 15 Aufsichtsratsmandate auf sich vereinen (§ 100 Abs. 2 AktG). Pro Kalenderhalbjahr sind gemäß § 110 AktG zwei Pflichtsitzungen für jeden Aufsichtsrat vorgesehen. Im Extremfall kann die Wahrnehmung mehrerer Aufsichtsratsmandate so allein bis zu 60 Pflichtsitzungen pro Jahr führen. Um eine solche Ämterhäufung zu verhindern und zu gewährleisten, dass das einzelne Mandat noch mit der notwendigen Sorgfalt ausgeübt werden kann, ist die Anzahl der zulässigen Aufsichtsratsmandate in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG pro Person auf fünf Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, zu begrenzen.

#### 2. Verkleinerung der Aufsichtsräte

Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beläuft sich bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 10 Mio. Euro nach § 95 Abs. 1 Satz 4 AktG auf 21. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) schreibt jedoch schon bei mehr als 20 000 Arbeitnehmern eines Unternehmens 20 Aufsichtsratsmitglieder vor. Die deutschen Aufsichtsräte sind mit bis zu 21 Mitgliedern vor allem im internationalen Vergleich sehr groß. Eine solche große Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern erschwert offene Diskussionen und zügige Entscheidungen. Insofern ist vielfach die Effizienz der Aufsichtsgremien allein schon durch deren Größe gemindert. Immer mehr deutsche Unternehmen wechseln nicht zuletzt auch deshalb zur Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), weil Aufsichtsräte in diesen Fällen zumindest proportional verkleinert werden können.

Um zu effizienteren und zügigeren Entscheidungen zu kommen, müssen die Aufsichtsräte kleiner werden. Der Gesetzgeber sollte deshalb die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf maximal zwölf begrenzen. § 95 AktG sowie § 7 Abs. 1 MitbestG müssen geändert werden.

#### 3. Wahl des früheren Vorstandsvorsitzenden zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats eines kapitalmarktorientierten Unternehmens erst nach drei Jahren

Die deutsche Unternehmenspraxis hat in den vergangenen Jahrzehnten die regelmäßige Übung entwickelt, dass der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft nach Ablauf seiner Amtszeit in den Aufsichtsrat gewählt und dort zum Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt wird. Der Corporate Governance Kodex

legt insoweit fest, dass der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht die Regel sein soll. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass diese Empfehlung nicht ausreichend ist.

Durch einen Wechsel von Vorstandsvorsitz in Aufsichtsratsvorsitz werden die Überwachungs-, Steuerungs- und Kontrollfunktionen des Aufsichtsrates kapitalmarktorientierter Gesellschaften belastet, beeinträchtigt und geschwächt. Es besteht für den früheren Vorstandsvorsitzenden oftmals eine Interessenkollision. Um eine effiziente Unternehmenskontrolle und einen eventuell erforderlichen Strategiewechsel nicht zu verzögern oder gar zu verhindern, soll die Wahl des früheren Vorstandsvorsitzenden zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats in kapitalmarktorientierten Unternehmen erst nach Ablauf einer Übergangszeit von drei Jahren möglich sein. Hierfür ist das Aktiengesetz entsprechend zu ändern.

Bei nicht kapitalmarktorientierten kleinen und mittelständischen Gesellschaften sowie Familienunternehmen gilt dies jedoch nicht. Hier steht das berechnigte Interesse im Vordergrund, die noch nicht veraltete Expertise der ehemaligen Vorstandsvorsitzenden auch im Rahmen der Überwachungsfunktion zu nutzen.

#### 4. Professionalisierung der Arbeit der Aufsichtsräte

Um die Kontroll- und Überwachungsfunktion der Aufsichtsräte insbesondere im Rahmen der zunehmenden Verantwortung der Aufsichtsräte zu stärken, muss die Arbeitsweise des Aufsichtsrats durch Änderungen der aktienrechtlichen Vorschriften professionalisiert werden. Aufsichtsräte stehen – wie Vorstandsmitglieder – zunehmend vor Herausforderungen wie Globalisierung, schnell verändernder IT-Technik, den komplexer werdenden internationalen und nationalen gesetzlichen Vorgaben, kürzer werdenden Marktzyklen, der Verschärfung von Wettbewerbsbedingungen und dem Verständnis der neuen Technologien und Märkten des Unternehmens. Nicht nur der zeitliche Aufwand, sondern auch die Verantwortung der Aufsichtsräte nimmt stetig zu. Hierauf muss auch der Gesetzgeber entsprechend reagieren und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Professionalisierung schaffen.

Der Vorschlag des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/10067), dass bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss (§ 100 Abs. 5 AktG-E), ist begrüßenswert, jedoch nicht ausreichend.

Eine Steigerung der Professionalität könnte z. B. dadurch erfolgen, dass der Abschlussprüfer des Unternehmens an der Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen muss, in der dieser über den Jahresabschluss beschließt, und dass die Arbeit des Aufsichtsrates z. B. durch die konstante und hauptberufliche Tätigkeit von Aufsichtsratsassistenten oder eine verstärkte Inanspruchnahme von unabhängigen Sachverständigen begleitet wird. Damit der Aufsichtsrat professioneller und aktueller seine Aufgaben wahrnehmen kann, sind die Zeitvorgaben für die Berichts- und Informationspflichten des Vorstands wie z. B. in § 90 Abs. 2 AktG zu überprüfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. die Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person durch eine entsprechende Änderung des Aktiengesetzes auf maximal fünf Handelsgesellschaften begrenzt wird;

2. die Größe der Aufsichtsräte auf maximal zwölf Mitglieder durch eine entsprechende Änderung des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes begrenzt wird;
3. die Wählbarkeit von früheren Vorstandsvorsitzenden zum Aufsichtsratsvorsitzenden desselben kapitalmarktorientierten Unternehmens für die Dauer von drei Jahren durch eine entsprechende Änderung aktienrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen wird;
4. die Arbeit der Aufsichtsräte im Rahmen einer Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften professionalisiert wird.

Berlin, den 11. November 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**